

Urteil

VG Minden, § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3

Abs. 1 AsylVfG, Art. 16a GG

Asyl für eine vom Islam zum Christentum konvertierte Ägypterin wegen drohendem Verlust des Sorgerechts

1. Tritt eine ägyptische Staatsangehörige vom Islam zum koptischen Glauben über, droht ihr in Ägypten regelmäßig neben weiteren Diskriminierungen und Gefahren eine durch die Konversion rechtlich ermöglichte Sorgerechtsübertragung für die gemeinsamen Kinder auf den Kindsvater.

2. Durch den drohenden Sorgerechtsentzug wird die Klägerin einer unzumutbaren Prüfung ihrer Glaubensfestigkeit ausgesetzt. Ein solcher Eingriff in die Religionsfreiheit ist dem Staat zuzurechnen und als politische Verfolgung zu betrachten.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Minden vom 26.05.2009 – 10 K 1256/07.A

Aus den Gründen

Die am ... 1976 geborene Klägerin ist ägyptische Staatsangehörige. Sie reiste im Oktober 2005 zusammen mit ihren beiden 1994 bzw. 1995 geborenen Söhnen, T. T1. und T2. T1., auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 13. Oktober 2005 stellte sie für sich und ihre Kinder einen Asylantrag, den sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 17. Oktober 2005 im Kern damit begründete, dass sie und ihre Kinder in Ägypten vor einigen Jahren vom Islam zum koptischen Glauben konvertiert seien. Dieser Umstand sei vor kurzem von ihrem geschiedenen Ehemann und ihren Verwandten entdeckt worden. In der Folge sei sie bedroht worden, weshalb sie schließlich mit Hilfe einer befreundeten christlichen Familie von Ägypten nach Deutschland geflohen sei. [...]

Die Klägerin verweist zur Begründung ihrer Klage auf Berichte von Menschenrechtsorganisationen, wonach es in Ägypten immer wieder zu Übergriffen auf Personen komme, die vom Islam zum koptischen Glauben übertreten. Hinzu komme, dass ihr geschiedener Ehemann nach ihrer Konvertierung gemäß dem ägyptischen Familienrecht das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder beanspruchen könne.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass sie Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist. [...]

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, sie sei im Jahre 1976 als Tochter einer Muslimin und eines Christen

geboren worden, habe in ihrer Heimat das Abitur erlangt und ein Hochschulstudium absolviert. Zunächst sei sie Muslimin gewesen. Im Jahre 1993 habe sie einen Moslem geheiratet. Aus dieser Verbindung seien die beiden Kinder T. T1. und T2. T1. hervorgegangen. Im Jahre 1998 sei die Ehe geschieden worden. Aufgrund einer mit ihrem geschiedenen Mann getroffenen Vereinbarung habe sie – die Klägerin – das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder erhalten. Bereits vor einigen Jahren habe sie begonnen, sich für religiöse Fragen zu interessieren. In der Folge habe der Islam für sie zunehmend an Überzeugungskraft verloren. Sie habe sich dann mehr und mehr dem Christentum zugewandt, weil sie bestimmte Fragen dort überzeugender beantwortet gesehen habe. Schließlich habe sie – die Klägerin – Kontakt zu einer koptischen Gemeinde im Stadtviertel B. N1. von L. aufgenommen, wo sie zunächst an einem Unterricht zu Fragen des christlichen Glaubens teilgenommen habe und dann im August 2003 – ebenso wie kurze Zeit später auch ihre Söhne – getauft worden sei. Nach ihrer Taufe habe sie – die Klägerin – zusammen mit ihren Söhnen regelmäßig religiöse Veranstaltungen in der koptischen sowie in einer weiteren – näher an ihrer Wohnung gelegenen – evangelischen Gemeinde besucht.

In der Kirche der letztgenannten Gemeinde habe sie dann im September 2005 einen Freund ihres geschiedenen Ehemannes getroffen, der dort an einer Hochzeitsfeier teilgenommen habe. Der geschiedene Ehemann habe durch den Bericht des Freundes Kenntnis von ihrer Hinwendung zum christlichen Glauben erlangt und – auch mit Hilfe der Polizei – versucht, ihr – der Klägerin – die Kinder zu nehmen. Aus Furcht vor weiteren diesbezüglichen Bemühungen ihres geschiedenen Ehemanns habe sie sodann mit den beiden Kindern Ägypten verlassen und sei in die Bundesrepublik Deutschland gereist, wo sie zeitnah nach ihrer Ankunft einen Asylantrag gestellt und in der Folgezeit regelmäßig die koptische Gemeinde in E. sowie das koptische Kloster in I. besucht und dort an religiösen Veranstaltungen teilgenommen habe. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Klägerin wird auf das Sitzungsprotokoll vom 05. August 2008 Bezug genommen. [...]

Des weiteren hat das Auswärtige Amt in seiner amtlichen Auskunft vom 30. Januar 2009 aufgrund eigener Ermittlungen bestätigt, dass die Klägerin und ihre Kinder in der koptischen Kirche im Stadtviertel B. N1. von L. bekannt seien. Darüber hinaus sind die von der Klägerin vorgelegten Taufzeugnisse nach den Ermittlungen des Auswärtigen Amtes authentisch. Nach alledem besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts kein vernünftiger Zweifel daran, dass die Klägerin nicht nur formal und zielgerichtet mit Blick auf den erstrebten Flüchtlingsstatus, sondern aus innerer

Überzeugung bereits im Heimatland zum Christentum konvertiert ist. Aufgrund ihrer Konvertierung stand schon vor ihrer Ausreise eine politische Verfolgung unmittelbar bevor und wäre sie auch bei einer Rückkehr vor einer solchen nicht hinreichend sicher. [...]

Weiter führen das Deutsche Orient-Institut und das Auswärtige Amt übereinstimmend aus, dass der geschiedene Ehemann der Klägerin das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen Kinder beanspruchen könne. Eine Frau müsse nämlich für die Ausübung des Sorgerechts nach dem einschlägigen ägyptischen Recht bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehörten neben Eigenschaften wie Volljährigkeit und Freisein von Erkrankungen und Gebrechen auch, dass die Frau nicht vom muslimischen Glauben abgefallen sei. Im Falle eines Übertritts der Frau vom Islam zum Christentum könne mithin der (geschiedene) Ehemann vor dem zuständigen Gericht erfolgreich auf Übertragung des Sorgerechts klagen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts und des Auswärtigen Amtes zutreffend sind und legt sie deshalb seiner Entscheidung zugrunde.

Es mag dahinstehen, ob die darin beschriebene Gefahr, aufgrund des Übertritts zum Christentum Opfer von Anfeindungen und evtl. auch von Übergriffen zu werden, sowie die aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Ausstellung eines Personalausweises für sich genommen bereits ausreichen, um der Klägerin den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Denn jedenfalls ergibt sich aus dem Umstand, dass sie aufgrund ihrer Konvertierung in Ägypten mit dem Entzug des Sorgerechts für ihre beiden Kinder zu rechnen haben würde, eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche Gefahr der politischen Verfolgung und mithin ein Anspruch der Klägerin, als Flüchtling anerkannt zu werden:

Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die das Recht auf freie Religionsausübung einschließt, lösen einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling zwar nur dann aus, wenn die Beeinträchtigung der Religionsfreiheit nach Intensität und Schwere zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben. Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Mai 1992 – 2 BvR 205/92 –, InfAuslR 1992, 283. Eingriffe in die Religionsfreiheit sind nach diesem Maßstab dann als politische Verfolgung zu betrachten, wenn sie geeignet sind, die Betroffenen in unzumutbarer Weise daran zu hindern, ihren Glauben im privaten Bereich und unter Ihresgleichen zu bekennen. [...]

Das vor Eingriffen geschützte sog. „forum internum“, d. h. der unverzichtbare und unentziehbare

Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen, umfasst insbesondere die religiöse Überzeugung als solche mit der Folge, dass einem Glaubensangehörigen nicht angesonnen werden kann, seine Religionszugehörigkeit als solche geheimzuhalten oder gar den eigenen Glauben zu verleugnen oder preiszugeben, um staatlichen oder dem Staat zumindest zurechenbaren Repressalien zu entgehen, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 1994 – 2 BvR 1426/91, die jedenfalls dann als hinreichend intensiv zu betrachten sind, wenn sie geeignet sind, durch unangemessenen – Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit der Person (d. h. der Inhaftierung) vergleichbaren – Druck auf den Glauben dessen Preisgabe herbeizuführen.

Die Gefahr, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Ägypten einer solchen unzumutbaren Prüfung ihrer Glaubensfestigkeit ausgesetzt wäre, besteht nach Überzeugung des Gerichts. Denn der geschiedene Ehemann hat nach glaubhaftem Bekunden der Klägerin bereits kurz vor ihrer Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland – auch mithilfe der Polizei – versucht, die gemeinsamen Kinder in seinen Gewahrsam zu bringen. Es ist mithin davon auszugehen, dass ihr bei einem Verbleib in ihrer Heimat das Sorgerecht über die beiden Söhne auf Antrag ihres geschiedenen Mannes alsbald durch ein zuständiges ägyptisches Gericht entzogen worden wäre, und zwar (allein) aufgrund ihres Übertritts vom Islam zum Christentum. Hierin liegt eine nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevante unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung. Denn die Klägerin wäre im Falle eines Verbleibs in Ägypten vor die nicht hinnehmbare Alternative gestellt worden, entweder ihren Glauben zu verleugnen bzw. gegen ihre innere Überzeugung zum Islam zurückzukehren oder aber „die Kinder zu verlieren“. Dem geschiedenen Ehemann, dem die Konvertierung der Klägerin bekannt ist, würde zudem auch bei ihrer Rückkehr nach Ägypten mithilfe der dortigen Gerichte, also staatlichen Stellen, erfolgreich das Sorgerecht für sich beanspruchen können, so dass sie bei erneuter Einreise in ihr Heimatland vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Denn im Falle ihrer Rückkehr lastete auf der Klägerin wiederum ein unzumutbarer Druck, der auf die Aufgabe oder Verleugnung ihres christlichen Glaubens gerichtet ist, weil sie andernfalls das Sorgerecht über die Kinder verlöre, d. h. mit anderen Worten, sie wäre bei einer Rückkehr erneut vor die nicht hinzunehmende Alternative gestellt, „ihre Kinder zu verlieren“ oder aber den Glauben, den sie aus innerer Überzeugung angenommen hat, abzulegen. [...]

Im Ergebnis ist die Klägerin danach bei einer Rückkehr in ihre Heimat von Verfolgung bedroht, die an ihre religiöse Überzeugung anknüpft sowie

dem ägyptischen Staat, dessen Gerichte nach den aufgezeigten Regeln die Sorgerechtsübertragung vornehmen würden, zuzurechnen und mithin als „politische“ Verfolgung einzuordnen ist. Die Klägerin hat deshalb aufgrund der hier gegebenen Besonderheiten des Einzelfalls einen Anspruch auf die Feststellung, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.